

6 Auswahl und gezielte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

6.1 Verbot der Anwendung

6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden:

- a. *alpha-Cypermethrin*;
- b. *Cypermethrin*;
- c. *Deltamethrin*;
- d. *Dimethachlor*;
- e. *Etofenprox*;
- f. *lambda-Cyhalothrin*;
- g. *Metazachlor*;
- h. *Nicosulfuron*;
- i. *Aufgehoben*
- j. *Terbuthylazine*.

6.1.2 Bei folgenden Kulturen dürfen gegen folgende Schaderreger die entsprechenden Wirkstoffe gemäss Ziffer 6.1.1 eingesetzt werden:

Kultur	Schaderreger
<i>Baby-Leaf Brassicaceae</i>	<i>Erdflöhe</i>
<i>Baby-Leaf Chenopodiaceae</i>	<i>Erdflöhe</i>
<i>Bohnen</i>	<i>Erdruppen</i>
<i>Chicorée</i>	<i>Erdruppen</i>
<i>Cima di Rapa</i>	<i>Erdflöhe, Erdruppen, Kohldrehherzgallmücke, Kohlschabe, Minierfliegen, Unkräuter</i>
<i>Erbsen</i>	<i>Erbsenwickler</i>
<i>Kardy</i>	<i>Erdruppen</i>
<i>Karotten</i>	<i>Erdruppen, Möhrenfliege</i>
<i>Knollensellerie</i>	<i>Möhrenfliege</i>
<i>Kohlarten</i>	<i>Gefleckter Kohltriebrüssler, Kohlgallenrüssler, Minierfliegen, Rapsstängelrüssler, Unkräuter</i>
<i>Mangold</i>	<i>Erdflöhe</i>
<i>Meerrettich</i>	<i>Erdflöhe, Erdruppen</i>
<i>Pastinake</i>	<i>Möhrenblattfloh, Möhrenfliege</i>
<i>Radies</i>	<i>Erdflöhe, Unkräuter</i>
<i>Rande</i>	<i>Erdflöhe, Erdruppen</i>
<i>Rettich</i>	<i>Erdflöhe, Unkräuter</i>
<i>Rucola</i>	<i>Unkräuter</i>
<i>Spargel</i>	<i>Minierfliegen, Spargelfliege</i>
<i>Speisekohlrüben</i>	<i>Erdflöhe, Erdruppen, Unkräuter</i>
<i>Spinat</i>	<i>Erdflöhe</i>
<i>Stangensellerie</i>	<i>Möhrenfliege</i>

Wurzelpetersilie

Möhrenblattfloh, Möhrenfliege

6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung

- 6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte müssen mindestens alle drei Kalenderjahre von einer anerkannten Stelle getestet werden.
- 6.1a.2 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbst-fahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit:
- einem Spülwassertank; und
 - einer automatischen Spritzeninnenreinigung.
- 6.1a.3 Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.
- 6.1a.4 Bei Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV⁶⁷ enthalten, müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 4. Juni 2024⁶⁸ betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen, die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern und die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko». Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:
- Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt;
 - Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, entwässerte Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt.

Ziff. 6.1a.1: Der Spritzentest hat nach den aktuellen Richtlinien der Dachorganisation Landtechnik Schweiz des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik (SVLT) zu erfolgen (www.agrartechnik.ch).

Der Spritzentest kann nur bei einer Stelle durchgeführt werden, die auf der von Landtechnik Schweiz SVLT erarbeiteten Liste aufgeführt ist. Die Liste der anerkannten Prüfstellen wird jährlich vom [BLW veröffentlicht](#).

Ziff. 6.1a.2: Ein Spülwassertank hat ein Volumen von mindestens 10% des Nenninhaltes des Brühetankes aufzuweisen (ausgenommen Gebläsespritzen, branchenspezifische Regelung beachten).

Die Bestimmungen zum Spülwassertank gelten auch für Produzenten die über eine spezielle Einrichtung für die Behandlung der Restmengen von Pflanzenschutzmitteln verfügen. Die Anforderungen zum Spülwassertank werden im Rahmen des Spritzentests überprüft. Der Kontrollbericht zum Spritzentest beinhaltet die Kontrolle zum Spülwassertank. Das System zur Innenreinigung der Spritze ist für Spritzgerät mit Gun nicht obligatorisch. Die Spülung des Schlauches und des Guns muss jedoch auf dem Feld erfolgen.

Ziff. 6.1a.4: Die Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel enthalten unter anderem diverse Massnahmen gegen Abschwemmung. Als Massnahme, die am Rand einer Parzelle umgesetzt werden kann, wird ein «Bewachsener Pufferstreifen» aufgeführt. Als «Bewachsener Pufferstreifen» gelten bewachsene Flächen, bei welchen der Boden zum Zeitpunkt der Behandlung bedeckt ist. Frisch angesäte Pufferstreifen gelten demnach nicht als bewachsen. Es ist möglich, Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h, i, k und p auf offener Ackerfläche (Buntbrachen, Rotationsbrachen, Saum auf Ackerfläche, regionsspezi-

⁶⁷ SR 916.161

⁶⁸ Die Weisungen sind abrufbar unter: www.blv.admin.ch > Zulassung Pflanzenschutzmittel > Weisungen und Merkblätter > Schutz der Oberflächengewässer und Biotope.